

Erfüllung der bei Privatgesellschaften eingegangenen und noch laufenden Verpflichtungen; ich setze voraus, daß eine solche Verordnung nicht bloß einzelne Häuser herausheben, sondern sämtliche dahin gehörige Fabrikgebäude umfassen würde. Wenn das geschieht, so bin ich der Ansicht, daß bei der Eigenthümlichkeit der meisten dieser Gebäude in Beziehung auf die Bauart, auf die isolirte Lage und durch ihre Zahl das Institut unserer Landesanstalt nicht Schaden erleiden würde, weil der etwa sich ereignende Verlust auf eine große Masse sich vertheilen und daher leicht übertragen läßt. Ich erwarte, ob der Herr Referent mir darüber Auskunft zu geben die Gefälligkeit haben will.

Referent Abg. Klien: Es ist allerdings die Meinung der Deputation nicht gewesen, daß das, was hier beantragt wird, auf dem Verordnungswege hergestellt werden möge. Sie fand, da die Bestimmung in Beziehung auf solche Hüttenwerke durch das Gesetz hergestellt ist, zu bedenklich, das nun wieder auf dem Verordnungswege aufzuheben, um so mehr, da nun nicht allein diese Privathüttenwerke in Frage kommen können, sondern es auch Einfluß hat auf andere Gebäude, z. B. auf Pulvermühlen. Wie soll man sich nun von Seiten der Deputation aussprechen? Soll man so höchst gefährliche Gebäude aufnehmen, daß sie bei dem Mangel eines Classificationsystems eben so leicht wegkommen, wie derjenige, welcher ganz massiv gebaut hat? Die Deputation glaubt allerdings nicht, daß in dem von ihr gestellten Antrage etwas liege, was zu einer provisorischen Anordnung Veranlassung geben könnte.

Abg. Claus: Zu Gunsten der Petenten möchte ich bestätigen, worauf sie selbst hingewiesen haben, daß jene Fabrikgebäude, um die es sich handelt, nicht mit Pulvergebäuden zu vergleichen seien, welche, wie die Theater, allerdings eine Ausnahme bilden und ferner aus der Landesanstalt ausgeschlossen werden könnten. Daher glaube ich aber, es würde Seiten der Anstalt den Petenten selbst unbedenklich zu genügen sein, und auf der andern Seite dieser einfache Zweck erreicht werden können, wenn in der Verordnung, welche — vorausgesetzt die Zustimmung der Ständeversammlung — erlassen würde, nur diejenigen Gebäude speciell bezeichnet würden, in Beziehung auf welche die zur Zeit bestehende Ausnahme aufgehoben wird.

Abg. Mehler: Ich erbat mir das Wort, um mich ganz in dem Sinne der Abgeordneten v. d. Planitz und Rittner auszusprechen; denn allerdings scheint mir der Deputationsantrag S. 57 des Berichts in so fern bedenklich, als derselbe bereits die theilweise Einführung des Classificationsystems vorschlägt, was ich daraus schließe, daß man die Bestimmung will, daß die Beiträge der Besitzer derjenigen massiven Gebäude, welche mit steinernen Umfassungsmauern, Brandgiebeln ohne Holzeinband, ferner mit Dachung von gebrannten Ziegeln, Schiefer oder Metall und eben so feuer- und baupolizeilich eingerichteten Feuerungen versehen sind u. s. w., bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Ich glaube, daß man dadurch einem Beschlusse der Ständeversammlung über die Einführung des Classifica-

tionsystems vorgreife. Auch muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Fassung selbst einige Zweifel übrig läßt; denn jedenfalls werden diese Begünstigung auch diejenigen in Anspruch nehmen, welche bereits in dieser Maasse versichert haben. Es würden also zu Vermeidung jeder Ungewißheit nach den Worten: „welche versichern“ jedenfalls die Worte hinzugesetzt werden müssen: „oder versichert haben“. Endlich weise ich auch noch auf die großen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten hin, die mit einem solchen Antrage verbunden sein würden. Abgesehen von der Principfrage würde ich mich schon wegen dieser Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten gegen den Antrag erklären, jedenfalls aber das Amendement stellen, daß an der bezeichneten Stelle die Worte hinzugesetzt werden: „oder versichert haben“.

Präsident Braun: Der Herr Abgeordnete wünscht, daß nach dem Worte: „versichern“ auf der 9. Zeile S. 57 des Berichts eingeschaltet werden möge: „oder versichert haben“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. Stockmann: Nur zwei Worte wollte ich mir in Bezug auf das erlauben, was der verehrte Abgeordnete v. d. Planitz mir eingehalten hat. Ich habe bereits erwähnt, daß es im Innern ganz massive Gebäude giebt, welche doch die Erfordernisse nicht haben, welche die Deputation aufstellt. Auch habe ich mich nur in der Absicht mit dem Antrage einverstanden, um nur etwas zu bekommen. Wäre die Deputation auf den Antrag der Petenten wegen der Nachversicherung eingegangen, so wären gewiß alle die Bedenken erledigt, welche meinem verehrten Freunde v. d. Planitz beigegeben sind. Ich glaube, auch die geehrte Kammer würde mit diesem keinem Rechte entgegenstehenden, sondern im Rechte begründeten Gesuche vielleicht eher sich einverstanden haben.

Abg. Sachße: Im Jahre 1834, als das Immobilienbrandversicherungsgesetz berathen wurde, war der Stand der Brandversicherungsanstalt ein wahrhaft grauenvoller. Sie war eine Landplage für alle Gebäudebesitzer. Dieser Stand hat durch Verbesserung des alten Systems ohne Classification ungemein viel gewonnen; allein in Vergleichung mit der rationalen Classification ist es noch immer ein ungerechtes und mangelhaftes, und wenn damals diesem Systeme ohne Classification das Wort so sehr geredet wurde, so war es nur, weil die geeigneten Bestimmungen des neuen Gesetzes eine Verbesserung des damaligen traurigen Zustandes in Aussicht stellten, und man konnte damals sich damit genügen. Wie weit aber das noch hinter dem zurück ist, was eintreten könnte, das hat das ergeben, was der Herr Abgeordnete Claus so eben anführte. Ich bin ihm Dank dafür schuldig, daß er noch die Quoten, die Beiträge angemerkt hat, welche in den verschiedenen Ländern entrichtet werden. Ich selbst erinnere mich wohl, dies gelesen zu haben, und mir fiel ebenfalls der große Unterschied zwischen der Höhe unserer Beiträge im Vergleiche mit den ausländischen Beiträgen auf, und befinden sich die dortigen Brandversiche-